

# **Vertragsbedingungen für die Übernahme von Herkunftsnachweisen (HKN) durch die Thurgie AG**

Version 1.0 vom 26.04.2023, gültig bis 31.12.2025  
Version 1.1 vom 16.01.2026, gültig ab 01.01.2026

## 1. Einleitung

- 1.1 Die Thurgie AG mit Sitz in Sirnach ist ein Zusammenschluss der fünf Energieversorger EW Sirnach AG, EW Aadorf, Technischen Betriebe Wängi, Genossenschaft EW Münchwilen und Technische Werke Eschlikon. Unter der Dachmarke THURGIE werden verschiedene Stromprodukte angeboten sowie weitere Angebote und Dienstleistungen erbracht.
- 1.2 Die in diesen Vertragsbedingungen nachfolgend als «Produzent» bezeichnete Vertragspartei ist Betreiberin einer Stromerzeugungsanlage auf dem Versorgungsgebiet einer der vorgenannten fünf Energieversorger. Aus dieser Stromproduktion resultieren Herkunftsnachweise im Sinne der Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung. Diese Herkunftsnachweise werden vom «Produzenten» gemäss den vorliegenden Vertragsbedingungen an die Thurgie AG verkauft.

## 2. Vertragsschluss und Kundenkonto

- 2.1 Die in diesen Vertragsbedingungen als «Produzent» bezeichnete Vertragspartei hat mit ihrem Namen und Ihren Adressangaben (Post- sowie E-Mail-Adresse) auf dem Online-Kundenportal der Thurgie AG «üsesThurgie» ([www.uesesthurgie.ch](http://www.uesesthurgie.ch)) ein Kundenkonto eröffnet und ihre Stromerzeugungsanlage unter Angabe der Standort- und Anlagenleistungsdaten auf diesem Online-Portal registriert, um Herkunftsnachweise an die Thurgie AG zu verkaufen. Durch Anklicken des nach Abschluss der Registrierung per E-Mail zugestellten Bestätigungs- und Aktivierungslinks, hat sie mit der Thurgie AG einen Vertrag über den Verkauf von Herkunftsnachweisen geschlossen.
- 2.2 Die im Kundenportal eingegebenen und durch Anklicken des Bestätigungs- und Aktivierungslinks bestätigten Angaben und Erklärungen bilden zusammen mit dem vorliegenden Dokument den von den Parteien geschlossenen Vertrag über die Übernahme von Herkunftsnachweisen.

## 3. Vertragsparteien und Korrespondenz

- 3.1 Verkäufer-Partei und Anlagen-Betreiberin ist/sind die im Kundenkonto (gem. Ziff. 2.1) registrierte(n) Person(en). Diese Person(en) verfügen über entweder das Eigentum an der bei der Thurgie AG registrierten Stromerzeugungsanlage oder ein ausschliessliches Recht an dem durch diese Anlage produzierten Strom. Im Folgenden wird die Verkäufer-Partei der Einfachheit halber als «Produzent» bezeichnet.
- 3.2 Käuferin der Herkunftsnachweise ist die Thurgie AG, Mattenrainstr. 9, 8370 Sirnach.
- 3.3 Die Mitteilungen der Thurgie AG an den Produzenten erfolgen grundsätzlich auf elektronischem Wege, d. h. per E-Mail auf die vom Produzenten angegebene E-Mail-Adresse und/oder über das Kundenkonto. Die Thurgie AG kann den Produzenten bei Bedarf auch auf anderem Wege kontaktieren, namentlich per Post oder Telefon.

#### **4. Vertragsgegenstand**

- 4.1 Vertragsgegenstand bildet der freiwillige Kauf durch die Thurgie AG von Herkunftsnachweisen (im Folgenden HKN»), welche aus dem Betrieb der Stromerzeugungsanlage des Produzenten resultieren.
- 4.2 Der Vertrag umfasst alle HKN, welche ab dem Inkrafttreten des Vertrags (gem. Ziff. 5) bis zum Ende der Vertragslaufzeit (gem. Ziff. 9) für die vertragsgegenständliche Stromerzeugungsanlage ausgestellt werden. Die Menge der HKN basiert auf der Menge des vom Produzenten in das Verteilnetz eingespeisten Stroms gemäss den Messungen des Energieversorger.
- 4.3 Die Lieferung erfolgt durch Übertragung der HKN im Schweizer Herkunftsnachweissystem vom HKN-Konto des Produzenten auf das HKN-Konto der Thurgie AG. Diese Übertragung erfolgt im Rahmen eines HKN-Dauerauftrags.
- 4.4 Die in separaten Verträgen geregelten Modalitäten der Energie-Rücklieferungen (Strom-Einspeisung durch den Produzenten in das Verteilnetz) und die Vergütung von solchen Energie-Rücklieferungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags. Dasselbe gilt für Energie-Bezüge des Produzenten aus den Netzen der zuständigen Energieversorger.

#### **5. Bedingungen für das Inkrafttreten des Vertrags**

Der Vertrag betreffend die Übernahme von HKN tritt erst in Kraft, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die vom Produzenten bei der Thurgie AG registrierte Anlage wird auf dem Versorgungsgebiet einer der unter Ziff. 1.1 genannten Energieversorger betrieben;
- Die vom Produzenten bei der Thurgie AG registrierte Anlage weist eine Anlagenleistung von mindestens 2.0 kWp auf;
- Sofern der Produzent auch Energie am Markt bezieht (neben Eigenverbrauch des von ihm selbst produzierten Stroms), muss er für diesen Energiebezug Kunde der Thurgie AG sein;
- Die vom Produzenten betriebene Anlage muss vom Produzenten im Schweizerischen Herkunftsnachweissystem, d. h. bei der Pronovo AG, registriert und sie muss als HKN-Anlage beglaubigt worden sein.

#### **6. Verpflichtungen des Produzenten**

- Der Produzent muss die von ihm betriebene Anlage umgehend nach dem Vertragsschluss im Schweizer Herkunftsnachweissystem registrieren und beglaubigen lassen, sofern dies nicht bereits erfolgt ist. Es ist in diesem System ein Dauerauftrag einzurichten, wobei die Thurgie AG für den Produzenten die Erfassung des Dauerauftrags vornimmt. Für den Abschluss der Dauerauftrags-Erfassung hat der Produzent gegenüber der Pronovo AG zu bestätigen, dass er mit der Einrichtung des Dauerauftrags einverstanden ist und die ihm ausgestellten HKN somit fortlaufend auf das HKN-Konto der Thurgie AG zu übertragen seien.
- Der Produzent verpflichtet sich, während der gesamten Vertragslaufzeit alle HKN, welche er für die von ihm betriebene Stromerzeugungsanlage erhält, ausschliesslich an die Thurgie AG zu übertragen, und keine solche HKN an Dritte zu verkaufen oder Dritten zur Verfügung zu stellen.

- Der Produzent garantiert der Thurgie AG, dass der Inhalt der übertragenen HKN wahrheitsgetreu ist. Setzt er festinstallierte oder mobile Stromspeicher ein, hat der Produzent sicherzustellen, dass die ins Verteilnetz zurück gespeiste Energie ausschliesslich von der Stromerzeugungsanlage stammt.
- Der Produzent ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, für seinen Strombezug dasjenige Basisangebot des zuständigen Energieversorgers, welches ausschliesslich aus erneuerbaren Energien besteht, zu beziehen (z. B. «THURGIE Blau» oder «THURGIE Grün»).
- Der Produzent ist während der gesamten Vertragslaufzeit verpflichtet, seine physischen Energie-Rücklieferungen dem zuständigen Netzbetreiber oder der Thurgie AG abzugeben.

## **7. Vergütungen gemäss den aktuellen Vergütungssätzen der Thurgie AG**

- 7.1 Die Thurgie AG vergütet dem Produzenten die gültig übertragenen HKN gemäss den jeweils geltenden Vergütungssätzen (Staffelpreise in Rp./kWh), welche von der Thurgie AG auf der Internetseite [www.thurgie.ch](http://www.thurgie.ch) sowie über das Kundenkonto publiziert wurden. Von dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vergütungssätze hat der Produzent vor dem Zustandekommen des Vertrags (gem. Ziff. 2.1) Kenntnis erhalten.
- 7.2 Die Thurgie AG hat das Recht, die Vergütungssätze mit Wirkung ab Beginn des kommenden Kalenderjahrs, d. h. ab dem nächstfolgenden 1. Januar, neu festzusetzen. Die neuen, ab Beginn des kommenden Kalenderjahrs gültigen Vergütungsansätze werden von der Thurgie AG jeweils bis spätestens am 31. August festgesetzt und von der Thurgie AG via Internet publiziert sowie dem Produzenten über das Kundenkonto und die von ihm angegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Will der Produzent die neuen Vergütungssätze nicht akzeptieren, muss er den Vertrag unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das nächstfolgende Jahresende kündigen (gem. Ziff. 13.3). Erfolgt keine Kündigung, gelten die neuen Vergütungssätze als akzeptiert.
- 7.3 Alle Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer. Die Mehrwertsteuer wird zum jeweils gesetzlich gültigen MWST-Satz in Rechnung gestellt, sofern ein gesetzlicher Steueranspruch besteht.
- 7.4 Abrechnung und Auszahlung erfolgen jahresweise. Die Thurgie AG richtet die Vergütung für die ihr im Jahresverlauf bis zum 31.12. übertragenen HKN im Laufe des ersten Quartals des jeweiligen Folgejahrs aus. Sie übergibt dem Produzenten vor der Auszahlung der Vergütung eine Abrechnung. Erfolgt der Vertragsschluss erst nach Ende Februar, erfolgen die Abrechnung und die Vergütung für die im Jahr des Vertragsschlusses übertragenen HKN erst nach Ablauf des zweiten Kalenderjahrs. Der Produzent hat keinerlei Anspruch auf Verzinsung von Vergütungsansprüchen.

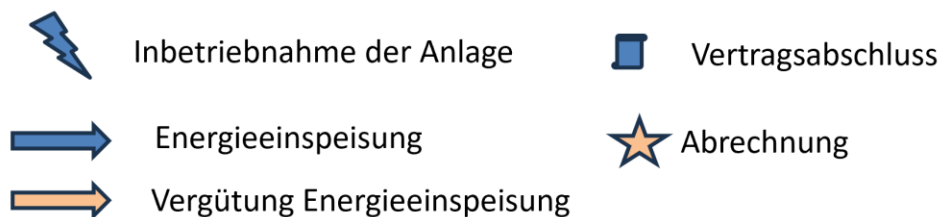
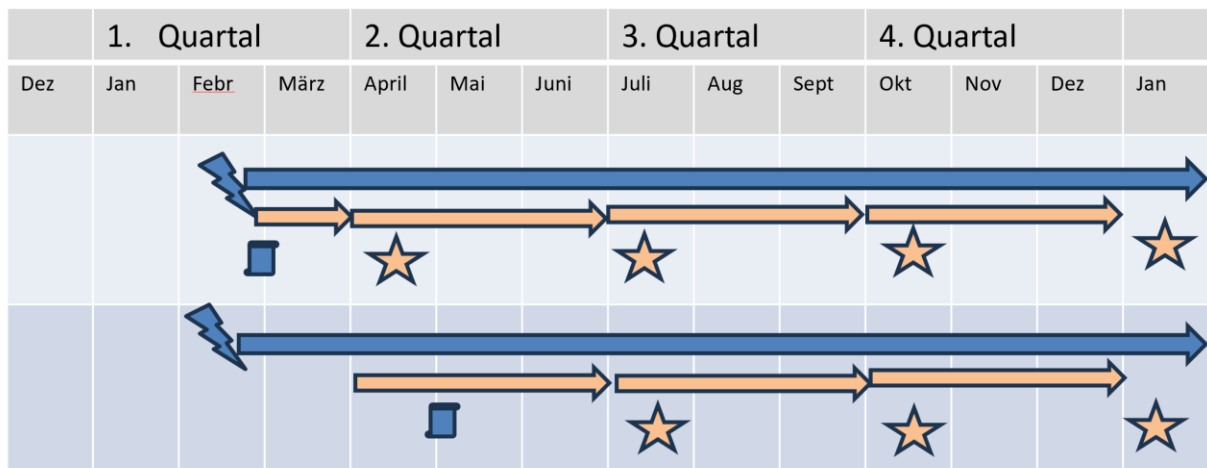
7.5 Ziffer 7.4 ist bis 31.12.2025 gültig. Die Thurgie AG hat die Abrechnung und Auszahlung für die HKN ab 01.01.2026 an die Thurgie-Partner gemäss Art. 1.1 übertragen. Die Auszahlungen erfolgen über die Stromrechnung oder separate Rechnung und gelten als Abrechnungsbeleg.

Die Abrechnung erfolgt quartalsweise innert 30 Tagen nach Quartalsende (30.4, 31.7, 30.10, 31.1).

Bei neuen Anlagen erfolgt die Abrechnung ab dem Quartal der Inbetriebnahme, sofern auch der Vertrag im selben Quartal abgeschlossen wurde.

Der Produzent hat keinerlei Anspruch auf Verzinsung von Vergütungsansprüchen.

### Beispiel des Zeitstrahl des Vergütungsprozesses



## 8. Information über Betriebsunterbrüche

Der Produzent hat die Thurgie AG über voraussichtlich länger dauernde Unterbrüche des Anlagenbetriebs (>3 Monate), während der keine Energie-Rücklieferungen erfolgen und somit keine HKN übertragen werden können, unverzüglich zu informieren.

## **9. Vertragslaufzeit (Kündigung/Dahinfallen des Vertrags/Verkauf der Stromerzeugungsanlage)**

9.1 Die Vertragslaufzeit wird wie folgt festgelegt:

- Nach erfolgtem Vertragsschluss (gemäss Ziff. 2.1) läuft der Vertrag – im Sinne einer Mindestlaufzeit – bis zum Ende (31.12) des auf das Jahr des Vertragsschlusses folgenden Kalenderjahrs.
- Danach verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein weiteres volles Jahr, sofern der Vertrag nicht von einer Partei fristgerecht, d. h. spätestens 2 Monate vor der automatischen Erneuerung, gekündigt wird. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung massgeblich.

9.2 Die Thurgie AG kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat auf jedes Monatsende kündigen, wenn der Produzent seine vertraglichen Verpflichtungen auch nach erfolgter Mahnung durch die Thurgie AG nicht erfüllt.

9.3 Der Vertrag fällt dahin, ohne dass eine Kündigung erforderlich wäre, wenn:

- Eine oder mehrere der Bedingungen gemäss Ziff. 5 nicht mehr erfüllt sind;
- Oder der Produzent seine Stromerzeugungsanlage verkauft oder er zur Nutzung dieser Anlage nicht mehr weiter berechtigt ist und der Vertrag nicht im Sinne von Ziff. 10 auf den neuen Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten übertragen werden kann. Der Produzent muss derartige Wechsel der Thurgie AG rechtzeitig mitteilen, sodass der Dauerauftrag im Schweizer Herkunftsnachweissystem rechtzeitig storniert bzw. angepasst werden kann. Für die Folgen eines nicht rechtzeitig angezeigten Eigentümer- oder Berechtigtenwechsels hat alleine der Produzent einzustehen. Für eine allfällige Übertragung von nicht dem Produzenten gehörenden HKN haftet die Thurgie AG nicht und eine Rückübertragung von HKN ist ausgeschlossen;
- Oder der Produzent nicht von der Stromerzeugungsanlage stammenden Strom in das Verteilnetz einspeist oder er den Wahrheitsgehalt von HKN in anderer Weise absichtlich beeinträchtigt (durch falsche Angaben, durch Einflussnahme auf Messungen, etc.).

## **10. Übertragung des Vertrages**

Mit Zustimmung der Gegenpartei kann eine Vertragspartei diesen Vertrag auf einen Rechtsnachfolger übertragen.

## **11. Steuerliche Behandlung der von der Thurgie AG ausbezahlten Vergütungen**

Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Produzenten, seine Veranlagungs- und Steuerpflichten im Zusammenhang mit den von ihm eingenommenen Vergütungen abzuklären und zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Mehrwertsteuer- sowie die Einkommenssteuerfolgen.

## **12. Anwendbares Recht und Streitigkeiten**

Der Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (SR 0.221.211.1). Alle allfälligen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen in der Schweiz zu beurteilen, sofern sich die Parteien nicht auf ein Schiedsverfahren einigen. Gerichtsstand ist Sirnach TG.

### **13. Änderungen des Vertrags**

- 13.1 Die Thurgie AG kann die vorliegenden Vertragsbedingungen jederzeit einseitig anpassen. Der Produzent wird von der Thurgie AG über jede Anpassung vorgängig informiert – unter Bekanntgabe der neuen Vertragsbedingungen. Die Mitteilung erfolgt über das Kundenkonto und über die vom Produzenten angegebene E-Mail-Adresse. Es ist Sache des Produzenten, seine Kundendaten (Name, Adressen, Kontoverbindung etc.) über das Kundenkonto aktuell zu halten, insbesondere Aktualisierungen seiner E-Mail-Adresse vorzunehmen.
- 13.2 Nimmt die Thurgie AG eine Vertragsänderung vor, kann der Produzent den Vertrag innert 30 Tagen ab erfolgter Mitteilung der Änderung ausserordentlich auf jedes Monatsende kündigen, wenn er mit der Änderung nicht einverstanden ist. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, gilt die mitgeteilte Vertragsänderung als vom Produzenten genehmigt und der geänderte Vertrag tritt an dem von der Thurgie AG mitgeteilten Datum bzw. (wenn die Thurgie AG kein solches Datum festgelegt hat) nach Ablauf der 30-tägigen Kündigungsfrist in Kraft.
- 13.3 Bei Änderung der Vergütungssätze durch die Thurgie AG (gem. Ziff. 7.2) ist Ziff. 13.2 nicht anwendbar. Bei einer solchen Änderung kann der Produzent den Vertrag nur unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist von 2 Monaten auf das nächstfolgende Jahresende kündigen. Änderungen der Vergütungssätze werden dem Produzenten bis spätestens am 31. August bekanntgegeben.